
Antrag x

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Kurzinformation

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, welches am 1. Januar 2018 in Kraft trat, verpflichtet alle Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen zu revidieren und wo notwendig an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Für diese Anpassung steht den Gemeinden eine Frist bis Ende des Jahres 2021 zur Verfügung. Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch wurde daher einer Totalrevision unterzogen. Im Sinne der noch gültigen Gemeindeordnung vom 28. September 2008 wird die Revisionsvorlage der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 zur Vorberatung und Bereinigung unterbreitet. Der massgebende Entscheid über die Totalrevision unterliegt dann der Urnenabstimmung, welche am 26. September 2021 stattfinden soll.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 beschliesst:

1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch wird der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 überwiesen und der Stimmbürgerschaft zur Annahme empfohlen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Aesch, 30. März 2021

GEMEINDERAT AESCH

Johann Jahn
Gemeindepräsident

Yasmin Heri
Gemeindeschreiberin

Erläuterungen zum Antrag x

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes

Wie erwähnt, verpflichtet das neue Gemeindegesetz die Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen der neuen Gesetzgebung anzupassen. Es waren nachstehende Zielsetzungen und Eckpunkte, die den Kantonsrat in seinen Beratungen in den Jahren 2014 und 2015 bei der Ausgestaltung des neuen Gemeindegesetzes leiteten:

- Erweiterung des organisatorischen Gestaltungsspielraums der Gemeinden bei
 - der Festlegung der Aufgaben der Gemeindebehörden
 - der Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden mit der Möglichkeit eigenständige und unterstellte Kommissionen einzusetzen
 - der Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbstständigen Erledigung
 - der Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstandes
- Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung oder im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit
- Umstellung der Rechnungslegung per 1. Januar 2019 auf die Neuerungen gemäss HRM2; diese Anpassungen werden bereits angewendet; die Stimmbürgerschaft hat erstmals im Jahr 2018 das Budget 2019 nach den neuen Regeln verabschiedet; zudem haben die Stimmbürgerschaft und der Gemeinderat bereits weitere Entscheide gefällt (z.B. Führen eines Finanz- und Aufgabenplans, Erstellung einer Geldflussrechnung, Festlegen einer Aktivierungsgrenze für das Verwaltungsvermögen, Führung einer Anlagebuchhaltung, Entscheid über Neubewertung des Verwaltungsvermögens)
- Vereinheitlichung der Rechtspflege, indem neu der Rechtsschutz in Gemeindeangelegenheiten nicht mehr mit eigenen, gemeindegeseztlichen Bestimmungen sichergestellt wird, sondern sich einheitlich wie in anderen Rechtsgebieten nach dem Kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz richtet

Ganz allgemein wird mit dem neuen Gemeindegesetz eine Vereinfachung und Verbesserung der Miliztauglichkeit der Behördenstruktur, eine Verschlankung der Verwaltung und mehr Flexibilität in der Verwaltungsorganisation erreicht.

Zielsetzung des Gemeinderates bei der Totalrevision der Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat sich bei der Totalrevision der Gemeindeordnung zum Ziel gesetzt:

- eine schlanke, auf die Zukunft ausgerichtete Gemeindeordnung zu formulieren,
- die demokratischen Möglichkeiten der Stimmberechtigten zu gewährleisten,
- eine miliztaugliche und einfache Behördenstruktur zu ermöglichen und die Effizienz von Behörden und Verwaltung zu verbessern,
- die Verwaltungsorganisation auf der Basis der neuen Gemeindeordnung flexibel gestalten zu können.

Die Revisionsvorlage wurde gestützt auf die Mustergemeindeordnung des Kantonalen Gemeindeamtes Zürich erarbeitet.

Vorgehensweise

- In einem ersten Schritt liess sich der Gemeinderat durch eine Fachunternehmung beraten. Diese Unternehmung berät viele Gemeinden im organisatorischen, rechtlichen und personellen Bereich und hat dem Gemeinderat einen ersten Revisionsentwurf erstellt.
- In anschliessenden Beratungen hat sich der Gemeinderat mit der Revisionsvorlage befasst und die erforderlichen Beschlüsse gefasst.
- Im Weiteren erfolgte ein Vernehmlassungsverfahren, zu welchem die Einwohnerschaft, die Ortsparteien, die Primarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission eingeladen wurden. Es gingen verschiedene Vernehmlassungsantworten ein, die teilweise in die Revisionsvorlage einflossen.
- Das Kantonale Gemeindeamt Zürich hat die Revisionsvorlage auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüft. Verschiedene Korrekturen wurden verarbeitet, sodass die Vorlage in der heute vorliegenden Formulierung durch den Regierungsrat genehmigt werden könnte.

Orientierung über die wesentlichsten Revisionspunkte

Einleitend sei vermerkt, dass mit der neuen Gemeindeordnung nicht ausserordentliche Anpassungen erfolgen. Mehrheitlich geht es darum, das übergeordnete Recht zu berücksichtigen und um Anpassungen im Sinne der obigen Zielsetzungen für die Revision.

Bezeichnung Gemeinderat wird beibehalten

Die Kantonsverfassung benutzt den Begriff „Gemeindevorstand“. Die Gemeinden können aber auch eine andere Bezeichnung wählen. Die Gemeindebehörde behält die für die Einwohnerschaft gewohnte Bezeichnung „Gemeinderat“ bei. Der Begriff „Vorstand“ wird eher im Vereinsrecht genutzt.

Sprachform

Bezüglich Sprachform gilt dem Grundsatz der Gleichberechtigung entsprechend, dass alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der revidierten Gemeindeordnung sowohl in weiblicher wie in männlicher Form genannt werden.

Initiativ- und Anfragerecht

Das Initiativrecht ist im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geregelt, das Anfragerecht im Gemeindegesetz (GG). Bisher waren beide Rechte im GG berücksichtigt.

Wahl der Wahlbüromitglieder

Neu sollen die Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeinderat gewählt werden. Die Gemeindebehörde kann dadurch flexibler reagieren und bei einem Austritt eines Mitglieds die Position rascher wieder besetzen, als wenn bis zu einer nächsten Gemeindeversammlung zugewartet werden muss. Dies führt zu einer Verschlankung der Abläufe und zu Kosteneinsparungen. Bleibt zu erwähnen, dass gemäss § 40 lit. b GPR der Gesetzgeber explizit keine Urnenwahl mehr zulässt. Formuliert wird auch, dass die Wahl durch die Gemeindeversammlung erfolgen kann, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl durch den Gemeindevorstand vorsieht. Diese Gesetzesformulierung impliziert, dass die Wahl eher durch den Gemeinderat erfolgen soll, als durch die Gemeindeversammlung; eine Regelung die in vielen Gemeinden angewendet wird, wie dies die kantonale Mustergemeindeordnung in ihrem Kommentar zu Art. 25 Ziffer 2 lit. d mit dem Hinweis „diese Regelung ist in der Praxis häufig“ bestätigt.

Wahlverfahren mit leeren Wahlzetteln auch für das Friedensrichteramt/Beilage Beiblatt

Schon bis anhin erfolgten die Erneuerungswahlen des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission mit leeren Wahlzetteln. Dieses Wahlverfahren soll neu auch für das Friedensrichteramt gelten. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, welches die Wählerinnen und Wähler über die Kandidatinnen und Kandidaten orientiert. So wird die Stimmbürgerschaft aktuell über die bestehenden Kandidaturen orientiert. Dieses Beiblatt ist mit einem klar sichtbaren Vermerk gekennzeichnet, dass es nicht als Wahlzettel verwendet werden kann. Auch bei dieser Anpassung geht es um eine Vereinfachung des Verfahrens und um kürzere Fristen. Bei den Erneuerungswahlen erfolgt die Wahl konkret und bewusst an der Urne, während stille Wahlen nur noch bei Ersatzwahlen erfolgen können.

Katalog Vorlagen mit obligatorischer Urnenabstimmung wird erweitert

Die neue Gesetzgebung im Gemeindegesetz erweitert den Katalog von Vorlagen, die obligatorisch einer Urnenabstimmung zu unterbreiten sind. Bis anhin galt das Obligatorium nur bei Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, wenn über Änderungen im Bestand der Gemeinde selbst zu entscheiden war oder bei Finanzgeschäften entsprechend den jeweiligen Finanzkompetenzen. Neu verlangt das Gemeindegesetz obligatorische Urnenabstimmungen bei Ausgliederung von Gemeindeaufgaben mit erheblicher, insbesondere politischer oder finanzieller Bedeutung, beim Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen, wenn hoheitliche Rechte abgetreten, Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden erfolgen oder Gebietsänderungen beschlossen werden sollen, die eine Fläche oder Bevölkerung betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.

Befugnisse der Gemeindeversammlung

Die Befugnisse der Gemeindeversammlung sind bezüglich Rechtssetzung, Planung und Allgemeine Verwaltung über weite Teile analog zur bestehenden Gemeindeordnung. Die Rechtsetzungsbefugnisse beinhalten nicht wie bis anhin eine Einzelaufzählung, sondern werden mit der einleitenden Bestimmung allumfassend und der Formulierung „insbesondere“ nicht abschliessend erfasst. Dies bedeutet, dass der Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze der Gemeindeversammlung, wie bspw. das Wasser- und Abwasserreglement, die Abfallverordnung, der Gemeindeversammlung auch weiterhin vorzulegen sind. Explizit wird festgehalten, dass die Regelung der Entschädigung der Behördenmitglieder dem Entscheid der Gemeindeversammlung untersteht. Die Planungsbefugnisse der Gemeindeversammlung werden unverändert in die neue Gemeindeordnung übernommen. Bei den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen soll die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in die Befugnis des Gemeinderates überführt werden. Die Prüfung von Einbürgerungsgesuchen ausländischer Staatsangehöriger ist mit den heutigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen auf allen Staatsebenen derart streng geregelt, dass ein Entscheid durch die Stimmbürgerschaft nicht mehr eine verbesserte Sicherheit ergibt. Das Einbürgerungsverfahren zieht sich meist bis zu zwei Jahre hin. Mit einem Entscheid durch die Gemeindebehörde, gestützt auf alle umfangreichen Abklärungen im persönlichen, sozialen und finanziellen Bereich, kann die Dauer des Verfahrens abgekürzt und für Gesuchstellende erträglicher gestaltet werden. Sämtliche Gemeinden im Bezirk Dietikon haben die Einbürgerungsbefugnis an den Gemeinderat delegiert. Ebenfalls soll auf die Vorberatung und Bereinigung von Änderungen der Gemeindeordnung vor der obligatorischen Urnenabstimmung verzichtet werden, da die Einwohnerschaft, die Ortsparteien und die Gemeindebehörden im Rahmen des jeweils vorgängigen Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme eingeladen werden – so wie dies soeben bei der vorliegenden Totalrevision erfolgt ist. Zudem kann die Gemeindebehörde bei weiteren Urnengeschäften Informationsanlässe durchführen, wie sich dies bei verschiedensten früheren Geschäften schon bestätigt hat.

Die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung beinhalten neu, nebst der Genehmigung von Voranschlag und Abnahme der Jahresrechnung auch die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans. Diesen Plan haben die Gemeindebehörden im Sinne des seit 2019 vorgeschriebenen neuen Rechnungsmodells HRM2 zu erstellen. Der Plan orientiert über die Finanzentwicklung, die Investitionen, die geplante Geldflussrechnung, die Kennzahlen der Gemeinde und die finanzpolitische Beurteilung. Der Stimmbürgerschaft dient er als Orientierung, der Gemeindebehörde als Planungs- und Steuerungsinstrument. Im Sinne von § 117 des neuen Gemeindegesetzes werden Anlagen des Finanzvermögens grundsätzlich durch den Gemeinderat beschlossen. Die Gemeindeordnung regelt, ab welcher Investitionshöhe die Gemeindeversammlung zuständig wird. Die Gemeindeordnung nennt dafür den Betrag von Fr. 1.5 Mio. In § 112 Ziff. 4 des Gemeindegesetzes wird geregelt, dass Abrechnungen über von der Gemeindeversammlung oder Urne bewilligte Kredite nur dann der Stimmbürgerschaft vorgelegt werden müssen, wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt. Diese neue Regelung ist wiederum ein Element der Vereinfachung von Abläufen. Die neue Gemeindeordnung übernimmt diese Bestimmung.

Interessenbindungen sind offenzulegen

Neu verlangt das Gemeindegesetz, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Es ist zu orientieren über berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften in Organen und Behörden des Kantons und Bundes, ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. Diese Informationen sind zu veröffentlichen. Die Gemeindeordnung berücksichtigt diese Bestimmung.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Ebenfalls zur Entlastung der Gemeindebehörde können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Ein Reglement ist für die Aufgabenübertragung erforderlich. Der Rechtsweg mit Einsprache an den Gemeinderat und Rekurs an die zuständigen Rekursinstanzen bleibt unverändert bestehen.

Befugnisse des Gemeinderates

Da der Gemeinderat oberste Exekutivbehörde einer Gemeinde ist, kommen ihm, weitgehend unverändert zur bestehenden Gemeindeordnung, all jene Befugnisse zu, die nicht der Gemeindeversammlung oder Urne zugewiesen sind. Bei den Rechtssetzungsbefugnissen hat er insbesondere die Organisation unterstellter Kommissionen zu regeln.

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates sollen, abgegrenzt zu jenen der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung, erhöht werden. Die heutigen Finanzkompetenzen sind deutlich zu tief und erschweren die Arbeit der Behörde. Tiefe Kompetenzen führen zu höheren administrativen Aufwänden, langwierigen Prozessen und allgemein zu höheren Kosten, da nebst der Kreditierung via Budget zusätzlich Verpflichtungskredite der Gemeindeversammlung eingefordert werden müssen. Die Anpassungen entsprechen einem akzeptablen Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden. Besonders im Bereich des Finanzvermögens ist auch die Entwicklung der Grundstücks- und Liegenschaftenpreise seit der Festlegung der heutigen Kompetenzen in der Gemeindeordnung 2008 zu berücksichtigen. Zudem ist auf die deutliche Erhöhung der Einwohnerzahl seit 2008 (Inkraftsetzung aktuelle Gemeindeordnung: Einwohnerzahl 31.12.2007: 993) bis Ende 2020, Einwohnerzahl 31.12.2020: 1705) zu verweisen. Eine solche Entwicklung führt auch im Finanzwesen zu entsprechend höheren Umsatzzahlen und Finanzbedürfnissen.

Unterstellte Kommissionen

Das Gemeindegesetz spricht in § 51 Gemeindegesetz von Eigenständigen Kommissionen und in § 50 Gemeindegesetz von Unterstellten Kommissionen. Die Eigenständigen Kommissionen handeln anstelle des Gemeinderates für ein bestimmtes Fachgebiet (Gesundheitskommission, Sozialkommission etc.). Bei diesen Kommissionen muss die Gemeindeordnung die wichtigsten Eckdaten wie Anzahl Mitglieder, Aufgaben, Wahl durch die Stimmbürgerschaft oder den Gemeinderat regeln. Die revidierte Gemeindeordnung beinhaltet keine solchen Kommissionen.

Hingegen setzt der Gemeinderat gemäss revidierter Gemeindeordnung neu vier Unterstellte Kommissionen ein: die Baukommission, die *Faeschtkommission*, die Kulturkommission und die Verkehrskommission. Er bestimmt deren Mitgliederzahl, delegiert allenfalls ein Ratsmitglied in diese Kommission für den Vorsitz oder als Mitglied und bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen. Die Entscheide aus dem entsprechenden Fachbereich obliegen nach wie vor dem Gemeinderat. Der Gemeinderat kann allerdings Entscheidungskompetenzen zuweisen, z.B. indem die Kulturkommission im Rahmen des Budgets Veranstaltungen organisiert und durchführt. Der Gemeinderat wird mit unterstellten Kommissionen zum Teil entlastet, trägt aber die Gesamtverantwortung.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Anzahl Mitglieder der RPK bleibt mit fünf Personen unverändert. Ebenso deren Aufgaben, nämlich die Prüfung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. Sie erstattet den Stimmberechtigten, wie bis anhin, schriftlich Bericht und stellt zu den Geschäften Antrag.

Die neue Formulierung in Art. 30 Ziff. 2 der revidierten Gemeindeordnung, wonach bei ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der RPK mit den zuständigen Referentinnen oder Referenten der antragstellenden Behörden eine Anhörung erfolgen muss, stammt aus Art. 49 der Kantonalen Mustergemeindeordnung. Bis anhin stand an dieser Stelle lediglich eine Empfehlung mit «soll» eine Anhörung erfolgen. Es erscheint richtig, dass eine antragstellende Behörde ihre Überlegungen und Überzeugungen in einem Geschäft der RPK auch mündlich darlegen kann. So können allfällige Unklarheiten und Missverständnisse ausgeräumt werden, bevor die RPK ihren Abschied zuhanden der Stimmbürgerschaft formuliert. Gemeindebehörde und RPK bestimmen neu mit übereinstimmenden Beschlüssen, welches externe Unternehmen die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung auszuführen hat. Bis anhin hat dies der Gemeinderat selbstständig entschieden.

Das Wahlbüro

Die Aufgaben des Wahlbüros sind im Gesetz über die Politischen Rechte und die dazugehörige Verordnung klar geregelt. Die Aufgaben bleiben unverändert. Zusätzlich erteilt die Kantonale Fachstelle für Wahlen und Abstimmungen, angegliedert beim Statischen Amt des Kantons Zürich, den Gemeinden konkrete Weisungen für den Urnen- und Auszähldienst. Der Kanton stellt den Gemeinden zudem das EDV-Programm WABSTI zur Verfügung. Mit diesem Programm überprüft er die rechnerische Richtigkeit und die Plausibilität der gemeldeten Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Die Anzahl Wahlbüromitglieder wird weiterhin durch den Gemeinderat bestimmt. Massgebend dafür ist die Anzahl der Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch. Je nach Entwicklung der Einwohnerzahl kann diese Anzahl erhöht werden. Bei Urnengängen mit vielen Vorlagen oder Erneuerungswahlen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene können zusätzliche Personen ins Wahlbüro aufgeboden werden. In der Regel sind dies Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung. Einzig die Wahl der Mitglieder des

Wahlbüros soll neu durch den Gemeinderat erfolgen. Die Gründe dafür wurden weiter oben bereits dargelegt.

Friedensrichteramt Aesch

Nach wie vor verfügt die Gemeinde Aesch über ein eigenes Friedensrichteramt und wählt die Amtsinhabenden an der Urne. Der Gemeinderat regelt ebenso wie bis anhin das Anstellungsverhältnis.

Schlussbestimmungen

Die revidierte Gemeindeordnung soll im Sinne der Vorgaben des Gemeindegesetzes per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Nach der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 und der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 erfolgt anschliessend die Genehmigung durch den Regierungsrat. Mit der Inkraftsetzung auf Beginn kommenden Jahres wird auch die derzeit gültige Gemeindeordnung vom 28. September 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich in mehreren Sitzungen eingehend mit der Revision der Gemeindeordnung befasst, liess sich beraten, erstellte die Vorlage aufgrund der kantonalen Mustergemeindeordnung, führte eine Vernehmlassung durch und erhielt aus der Vorprüfung seitens des Kantonalen Gemeindeamtes Zürich die Bestätigung, dass die revidierte Gemeindeordnung genehmigt werden kann.

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft Überweisung der revidierten Gemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat

Gegenüberstellung neue und bestehende Gemeindeordnung

In der nachfolgenden synoptischen Darstellung erhalten Sie eine Gegenüberstellung der neuen Artikel zu den bisher gültigen Artikeln. Der Kommentar (rechte Spalte) gibt Ihnen Auskunft darüber, weshalb der Gemeinderat sich für eine Lösung entscheiden muss (übergeordnetes Recht) oder für sinnvoll erachtet (Kompetenzänderungen, Vereinfachungen usw.).

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch ZH

vom 26. September 2021

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe	Nach neuem Gemeindegesetz soll sich die Gemeindeordnung (GO) auf die Regelung der Grundzüge der Organisation und der Kompetenzordnung beschränken. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG).
Art. 2 Gemeindeart Aesch ZH bildet eine politische Gemeinde.	Art. 2 Gemeindeart Aesch ZH bildet eine Politische Gemeinde.	Bleibt wie bisher
	Art. 3 Ziel- und Wirkungsorientierung Es wird eine wirksame, wirtschaftliche und bürger-nahe Organisation und Erfüllung der Aufgaben von Behörden und Verwaltung angestrebt.	Entfällt
	Art. 4 Sprachform Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.	Entfällt
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Aesch wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Keine Bestimmungen in der alten GO.	Neu ist dieser Artikel notwendig, da in der Kantonsverfassung und im Gemeindegesetz der Begriff «Gemeindevorstand» benutzt wird, Gemeinden aber auch eine andere Bezeichnung wählen dürfen (§ 5 Abs. 2 GG/KV Art. 87 Abs. 1 lit. b).

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
	<p>Mittelfristiger Ausgleich</p> <p>In der ehemaligen Gemeindegesetzgebung fanden sich keine Regelungen zu diesem Punkt.</p>	<p>§§ 92 ff des neuen Gemeindegesetzes: Seit dem 1. Juni 2019 sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, den Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Das 2018 in Kraft getretene Gemeindegesetz schrieb bis vor kurzem vor, dass der Gemeindesteuerfuss so festzusetzen ist, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Im Hinblick darauf hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 6. November 2018 die Mittelfristigkeit auf acht Jahre (drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das folgende Budgetjahr und drei Planungsjahre) festgelegt.</p> <p>Der Kantonsrat hat am 27. Mai 2019 die Bestimmung zum Budgetausgleich geändert. Einerseits wurde die Mittelfristigkeit gestrichen und andererseits bestimmt, dass von der Begrenzung des Aufwandüberschusses abgewichen werden darf. Neu kann – sofern das Finanzvermögen grösser ist als das Fremdkapital (Nettovermögen) – ein Aufwandüberschuss bis zur Höhe des Nettovermögens budgetiert werden. Die vom Gemeinderat festgelegte Frist für den mittelfristigen Ausgleich ist damit überflüssig geworden.</p>
<p>II. Die Stimmberechtigten</p>	<p>II. Die Stimmberechtigten</p>	
<p>1. Politische Rechte</p>	<p>1. Politische Rechte</p>	
<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz</p>	<p>Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p> <p>Anpassungen an das übergeordnete Recht.</p> <p>Es besteht eine Wohnsitzpflicht für die Gemeinderatsmitglieder nach § 23 GPR. Für andere Behördenmitglieder kann die Wohnsitzpflicht im Kanton vorgeschrieben werden. (§ 23 Abs. 3 GPR).</p> <p>Nach wie vor soll die Amtsperson des Friedensrichteramtes in Birmensdorf auch in Aesch gewählt werden können. Allenfalls ergibt sich eine Erweiterung auf die Gemeinde Uitikon (Attraktivität für die Führung des Amtes in allen drei Gemeinden, je einzeln gewählt, würde erhöht).</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.	Das Initiativrecht ist neu im GPR § 120 und das Anfragerecht in Art. 17 GG geregelt. Absatz 4 der bisherigen GO entfällt.
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	Art. 6 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.	Redaktionelle Anpassungen. Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen richtet sich neu nach den Bestimmungen des GPR.
Art. 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.	Art. 7 Urnenwahl Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. der Präsident und die weiteren vier Mitglieder des Gemeinderats, 2. der Präsident und die weiteren vier Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Mitglieder des Wahlbüros, 4. der Friedensrichter.	Abs. 3 bisher: Die Mitglieder des Wahlbüros werden neu vom Gemeinderat gewählt. Das Wahlbüro wird neu im IV. Teil der GO bei den weiteren Behörden und Funktionen geregelt, da es gemäss Gemeindegesetz, in Kraft seit 1. Januar 2018, nicht mehr zulässig ist, Wahlbüromitglieder an der Urne zu wählen.
Art. 7 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden	Art. 8 Erneuerungswahlen ¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Ziffern 1 und 2 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.	Neu wird auch für Erneuerungswahlen das Verfahren mit leeren Wahlzetteln und Beiblatt durchgeführt. Im Gegensatz zum Verfahren zur Erstellung der gedruckten Wahlzettel wird beim Beiblatt ein verkürztes Verfahren durchgeführt.

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
<p>mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>²Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Ziffern 3 und 4 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Es findet kein Vorverfahren gemäss §§ 48 ff GPR (mit zweimaliger Fristansetzung und Unterstützung der Vorschläge durch mindestens 15 Stimmberechtigte, etc.) statt. Auf das Beiblatt gemäss § 61 GPR kann gesetzt werden, wer öffentlich zur Wahl vorgeschlagen wird.</p> <p>Das Vorgehen dazu wird in § 31 Abs. 2 VPR geregelt. Ist der Einsatz eines Beiblatts beschlossen oder in der Gemeindeordnung vorgeschrieben, setzt die wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von mindestens sieben Tagen an, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten. Die Personen geben die Angaben gemäss § 24 Abs. 1 und 2 VPR bekannt. Die wahlleitende Behörde prüft diese Angaben nach § 25 VPR.</p> <p>Das Beiblatt wird explizit erwähnt, damit der Gemeinderat nicht jedes Mal darüber beschliessen muss, ob bzw. dass ein solches eingesetzt werden soll.</p>
<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 9 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Hier gelten dieselben Bestimmungen für das Beiblatt.</p>
<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 	<p>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 	<p>Ziff. 1: Der Erlass oder Änderungen der Gemeindeordnung sind auch mit der neuen Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>Ziff. 2: Die Limiten für die Urnenabstimmung werden angemessen erhöht, nachdem die Ausgabenbeschlüsse der letzten</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
<p>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>3. Ausgliederungen von Gemeindeaufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>2. Änderungen im Bestand der Gemeinde,</p> <p>3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.</p>	<p>Jahre analysiert und die Finanzkompetenzen in Gemeinden von vergleichbarer Grösse herangezogen wurden. Auch mit den neuen Limiten werden wichtige Ausgabenbeschlüsse an der Urne zur Abstimmung kommen.</p> <p>Ziff. 3: § 69 Abs. 1 GG bestimmt, dass jede Aufgaben-Ausgliederung oder jede Änderung eines Ausgliederungserlasses der Urnenabstimmung zu unterbreiten ist, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Das ist dann der Fall, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben).</p> <p>Eine Ausgliederung ist auch von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind.</p> <p>Ziff. 4: § 79 GG. Die Abstimmungen über Erlass und Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit einer gemeinsamen Anstalt an der Urne zu erfolgen. Der Gründungsvertrag zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt und die nachfolgenden Änderungen des Vertrags sind ebenfalls an der Urne zu beschliessen. Diese Rechtsgrundlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist konstitutiv, d.h. die Verträge können erst nach der Genehmigung in Kraft treten (§ 80 GG).</p> <p>Ziff. 5: § 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG). Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einer anderen erlaubt,</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
		<p>Rechtssätze zu erlassen. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig (von oben) in die Rechte des Einzelnen eingreift (z.B. polizeilicher Eingriff, Gebührenverfügung, Anordnung und Durchführung einer Enteignung).</p> <p>Ziff. 6: Art. 84 Abs. 1 und 3 KV. Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden bedürfen zwingend der Urnenabstimmung. Darunter fallen sowohl die Grundsatzabstimmungen über Zusammenschlüsse als auch die Abstimmungen über Zusammenschlussverträge. Schliessen sich die Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammen (Kombinationsfusion), unterliegt der Beschluss über die GO der neuen Gemeinde zudem der Urnenabstimmung gemäss Ziff. 1.</p> <p>Ziff. 7: § 162 GG. Die Fläche der Gemeinde wird in grossem Umfang verändert, es ergeben sich inskünftig erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen oder die Identität der Gemeinde wird berührt. Neben der Fläche ist auch die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium.</p> <p>Ziff. 8: § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an die Urne.</p>
<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das</p>	<p>Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p>	<p>Abs. 2: Geschäfte werden nicht nur durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen, deshalb heisst es neu «durch das übergeordnete Recht» (vgl. z.B. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KV – Einbürgerungen).</p> <p>Art. 21 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung legt fest, ob ein von den Stimmberechtigten gewähltes Organ oder die Gemeindeversammlung</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.	² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.	das Gemeindebürgerrecht erteilt. Urnenabstimmungen sind ausgeschlossen. ² Das Gesetz regelt die Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.
3. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Art. 12 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Gemeinderat hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss.
Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung.	Art. 13 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen 1. die kantonalen Geschworenen.	Die Stimmezählenden müssen in der Gemeindeversammlung offen gewählt werden (§§ 21 und 26 GG). Die Mitglieder des Wahlbüros ernennt neu der Gemeinderat (§ 40 lit. b GPR i.V.m. Art. 22 Ziff. 2 lit. c).
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht,	Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung 1. der Verordnung über die Anstellung und die Bezahlung des Personals der Politischen Gemeinde, 2. der Polizeiverordnung, 3. des Wasser- und Abwasserreglements 4. der Abfallverordnung	Art. 14 neu listet wichtige Gemeindeerlasse auf, ist aber nicht abschliessend. Das Wort «insbesondere» zeigt auf, dass auch weitere als die aufgezählten Erlasse der Gemeindeversammlung vorgelegt werden müssen. Bisher waren die Bestimmungen zur Rechtsetzungsbefugnis in Art. 15 enthalten. § 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). D.h. auf kommunaler Ebene ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urne notwendig

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
<p>4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>	<p>5. der Grundsätze der Gebührenerhebung, welche die ganze Einwohnerschaft betreffen</p> <p>6. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.</p>	<p>(sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend.</p>
<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <p>1. des kommunalen Richtplans,</p> <p>2. der Bau- und Zonenordnung,</p> <p>3. des Erschliessungsplans,</p> <p>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen</p>	<p>Art. 16 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <p>1. des kommunalen Richtplans,</p> <p>2. der Bau- und Zonenordnung,</p> <p>3. des Erschliessungsplans</p> <p>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen</p>	<p>Wie bisher</p>
<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</p> <p>2. die Behandlung von Anfragen gemäss Gemeindegesetz und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss Art. 9 Ziffer 8 unterliegen,</p>	<p>Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <p>1. die Behandlung von Initiativen (§ 50) und Anfragen (§ 51), unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10 GO,</p> <p>2. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr.</p>	<p>Ziff. 2: Das Anfragerecht der Stimmberechtigten ist zwingend und wird in § 17 GG geregelt.</p> <p>Ziff. 3: Vgl. auch die Ausführungen zu den Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung (Art. 10 Ziff. 4), welche den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt werden müssen. Unter Ausgliederung versteht das Gemeindegesetz folgendes: «Eine Ausgliederung liegt vor, wenn eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf Dauer einer Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts überträgt und diese die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung plant, steuert und vollzieht» (§ 65 GG). Es geht dabei um eine rechtliche Verselbständigung eines Aufgabenbereichs und um eine gewisse operative Unabhängigkeit. Diese Verselbständigung (z.B. die öffentlich-</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
<p>3. Ausgliederungen von Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>	<p>60'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000 zur Folge haben,</p> <p>3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen, und deren Änderungen, sowie über den Austritt aus Zweckverbänden</p> <p>4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,</p> <p>5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,</p> <p>6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht,</p> <p>7. die Vorberatung des Erlasses und der Änderung der Gemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung,</p> <p>8. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.</p>	<p>rechtliche Anstalt) entsteht erst durch den Ausgliederungserlass. Der Erlass ist für die Anstalt unmittelbar konstitutiv und formgebend. Basierend auf den §§ 68 und 69 GG ist die Lehre der Meinung, Ausgliederungen müssten immer in einem Erlass in Gesetzesform beschlossen werden (d.h. zumindest durch die Gemeindeversammlung).</p> <p>Bei einer Leistungsvereinbarung werden dagegen bestehenden Institutionen mit der Erfüllung gewisser Aufgaben betraut. In der Leistungsvereinbarung können Kündigungsrechte, Entschädigungen, etc. festgelegt werden. Die Übertragung ist weniger umfassend und begründet keine neue Rechtsperson. Sie können auch mit der vorher durch einen Ausgliederungserlass gegründeten Anstalt abgeschlossen werden.</p> <p>Da das Gemeindegesetz in § 69 Abs. 1 eine Regelung in der Gemeindeordnung verlangt, kann die Bestimmung nicht weggelassen werden.</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnung, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'500'000, 	<p>Art. 14 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000 soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 4. die Abnahme der Jahresrechnung, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 200'000 in den Bauzonen und von mehr als Fr. 60'000 im weiteren Gemeindegebiet, 7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 200'000 in den Bauzonen und von mehr als Fr. 60'000 im weiteren Gemeindegebiet, 8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 20'000, 	<p>Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, es unterscheidet grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben (Erfüllung öffentlicher Aufgaben, Verwaltungsvermögen) und Anlagen (Finanzvermögen) und verzichtet darauf, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. dagegen § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926). Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Für neue Ausgaben (= nicht gebundene Ausgaben) richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist dagegen grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG). Für den Kauf von Liegenschaften könnte der Gemeinderat auch unlimitiert zuständig sein. Mit der Bestimmung Ziff. 10 ist er aber auch beim Kauf nur bis zu einem Betrag von Fr. 1.5 Mio. zuständig.</p> <p>Zu Ziffer 6: Der Gemeinderat genehmigt selbstständig Abrechnungen über von der Stimmbürgerschaft an der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung gewährte Kredite, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt. Andernfalls legt er Kreditabrechnungen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vor (siehe dazu Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3).</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
<p>10. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000,</p> <p>11. die Einräumung von Baurechten bei Anlagen des Finanzvermögens mit einer Laufzeit von mehr als 30 Jahren.</p>	<p>9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten mit Folgekosten im Betrag von mehr als Fr. 200'000,</p> <p>10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen wie Kostengutsprachen und Bürgschaften im Betrag von mehr als Fr. 150'000.</p>	
<p>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</p>	<p>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</p>	
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 17 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p>Art. 18 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>	
<p>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 		<p>Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission). Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand und Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO oder einem Gemeindeerlass. Weitere Details (wie den Ort der Publi-</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
<p>3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</p> <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>		<p>kation, den Rhythmus der Überprüfung, etc.) kann der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung oder mittels eines separaten Beschlusses regeln. Der Gemeinderat von Aesch hat in seinen Beschlüssen vom 26.02.2020 und 10.03.2020 schon gewisse Details geregelt.</p>
<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p> <p>² In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der zuständige Ressortvorstand den Vorsitz.</p>	<p>Abs. 2 entfällt. Der Vorsitz wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats und den entsprechenden Erlassen der Kommissionen geregelt.</p>
<p>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales</p>		<p>Abs. 2 entfällt: Die Überprüfung von delegierten Entscheiden heisst neu «Neubeurteilung von Entscheiden» (früher Einsprache) und ist in § 170 GG zwingend vorgesehen.</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
Verfahren vorgeschrieben ist.		
	<p>Art. 21 Behördenkonferenz</p> <p>Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.</p>	Entfällt
<p>2. Gemeinderat</p>	<p>2. Der Gemeinderat</p>	
<p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist zugleich Sozialbehörde, Baubehörde und Gesundheitsbehörde.</p>	<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat ist zugleich Sozialbehörde, Vormundschaftsbehörde, Baubehörde und Gesundheitsbehörde.</p>	<p>Die Anzahl Mitglieder hat sich im Gemeinderat von Aesch bewährt. Sie lässt eine vertretbare Arbeitsbelastung und damit die Erhaltung des Milizsystems zu.</p> <p>Abs. : Redaktionelle Anpassung</p>
<p>Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>² Die Neubeurteilung von Anordnungen der Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		<p>Diese Bestimmung ist neu möglich, sie entspricht § 45 Abs.1 GG. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Behördenerlass zu regeln.</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
<p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c. die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b. das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. 	<p>Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte <ol style="list-style-type: none"> a. den 1. Vizepräsidenten, b. die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen, c. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, 2. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 3. bestimmt oder wählt in freier Wahl <ol style="list-style-type: none"> a. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats, b. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, c. den Gemeindeammann und den Betriebsbeamten, d. die übrigen Funktionäre, soweit die Wahl nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist. 4. ernennt oder stellt an <ol style="list-style-type: none"> a. den Gemeindeschreiber, b. das weitere Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, c. die weiteren Organe, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. 	<p>Die Wahl des Vizepräsidiums, der Ressortvorsteher und die Bildung von Ausschüssen gehört zur Konstituierung und muss hier nicht mehr erwähnt werden.</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. die Organisation unterstellter Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 2. der Grundsätze der Gebührenerhebung, welche nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, 3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstweisungen für die ihm unterstellten Organe, 4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Neu fallen in der GO viele organisatorische Bestimmungen (über die Ressortbildung und die Verwaltung) weg. Die Formulierung von Art. 25 zeigt, dass der Gemeinderat neu zur Festsetzung der entsprechenden organisatorischen Bestimmungen zuständig ist. Zur Unterscheidung wichtige Rechtssätze – weniger wichtige Rechtssätze vgl. Kommentar Art. 13.</p>
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 	<p>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ 	<p>Wichtig ist neu die Unterteilung in nichtdelegierbare und delegierbare Aufgaben. Vgl. Aufgabenübertragung Art. 25 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 Ziff. 2 und 3. Nicht delegierbar ist die «Ausserpolitik» nach § 48 Abs. 4 GG und die Regelung der Zeichnungsberechtigung.</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
<p>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</p> <p>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,</p> <p>8. die Veranlagung der Grundsteuern inkl. Entscheide über Einsprachen</p> <p>9. die Entscheide über Steuererlassgesuche</p> <p>10. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p> <p>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>4. die Besorgung der Aufgaben der Sozial-, Bau- und Gesundheitsbehörde</p> <p>5. die Festsetzung der kommunalen Bau- und Niveaulinien</p>	<p>oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,</p> <p>4. die Besorgung der Aufgaben der Sozial-, Vormundschafts-, Bau-, Gesundheits- und Grundsteuerbehörde,</p> <p>5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hie zu,</p> <p>6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>8. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Gemeindeverwaltung, im Rahmen des Voranschlags,</p> <p>9. die Schaffung und Aufhebung vorübergehender Aushilfestellen,</p> <p>10. die Festsetzung der Besoldung des Personals innerhalb der Ansätze der kantonalen Besoldungsklassen,</p> <p>11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>12. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,</p>	

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
<p>6. die Schaffung von Stellen, soweit damit nicht neue Ausgaben zu bewilligen sind,</p> <p>7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>13. die Übernahme von Privatstrassen und Kanalisationen ins öffentliche oder private Eigentum,</p> <p>14. die Unterstützung des Gemeindereferendums,</p> <p>15. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>16. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,</p> <p>17. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist und wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben nicht mehr als Fr. 60'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben nicht mehr als Fr. 20'000 zur Folge haben.</p>	
<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr,</p>	<p>Art. 24 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <p>1. den Ausgabenvollzug,</p> <p>2. gebundene Ausgaben,</p> <p>3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 60'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck,</p>	<p>Auch bezüglich Finanzkompetenzen ist zu unterscheiden zwischen nichtdelegierbaren (Abs. 1) und delegierbaren (Abs. 2). Zu unterscheiden ist ausserdem zwischen Ausgaben und Anlagen. Die Ausgaben dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, sie betreffen das Verwaltungsvermögen und richten sich nach den Finanzkompetenzen). Die Anlagen betreffen das Finanzvermögen und dienen nicht der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben.</p> <p>Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats werden angemessen erhöht. Sie werden so angesetzt, dass der Gemeinderat</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
<p>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</p> <p>3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerslass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'500'000, 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000, 6. der Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'500'000, 7. die Einräumung von Baurechten bei Anlagen des Finanzvermögens mit einer Laufzeit von maximal 30 Jahren. 8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung für einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr. 6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 200'000 in den Bauzonen und bis Fr. 60'000 im weiteren Gemeindegebiet, 7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 200'000 in den Bauzonen und bis Fr. 60'000 im weiteren Gemeindegebiet, 5. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 20'000, 6. Folgekosten von langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 200'000 	<p>weniger ins Gewicht fallende Ausgaben oder solche, über die schneller entschieden werden muss, selbst beschliessen kann, auch wenn diese nicht budgetiert sind. Für sogenannte gebundene Ausgaben, d.h. solche, bei welchen weder zeitlich, noch sachlich, noch örtlich ein Ermessensspielraum besteht, oder welche aufgrund von Gerichtsurteilen getätigt werden müssen, ist der Gemeinderat nach übergeordnetem Recht in unbeschränkter Höhe zuständig. Auch bei den Anlagegeschäften ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Lediglich betreffend Investitionen in und Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen gelten Grundsatzvermutungen zugunsten der Gemeindeversammlung.</p> <p>In Abs. 2 Ziff. 4 und 5 wird dem Gemeinderat die Kompetenz bei solchen Geschäften bis zu 1.5 Mio. eingeräumt. Den Kauf und Tausch von Liegenschaften dürfte der Gemeinderat als Anlagegeschäft unbeschränkt tätigen. Mit der Bestimmung Abs. 2 Ziff. 6 wird diese Kompetenz ebenfalls auf 1.5 Mio. beschränkt (vgl. zum Ganzen § 117 GG).</p> <p>Bei Ziff. 5: Verweis auf Art. 17 Ziff. 6.</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
	7. die Eingehung von Eventualverpflichtungen wie Kostengutsprachen und Bürgschaften im Betrag bis Fr. 150'000.	
		Sämtliche Bestimmungen über die Ressorts und deren Aufgaben, das Gemeindepräsidium und den Gemeindegeschreiber etc. gehören nicht mehr in die GO. Nach dem neuen Gemeindegesetz hat der Gemeinderat grössere Freiheit und Flexibilität bei seiner eigenen inneren Organisation und bei der Organisation der Verwaltung.
	<p>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 2. der Grundsätze der Gebührenerhebung, welche nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstabweisungen für die ihm unterstellten Organe, 	
	<p>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 	

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
	<ol style="list-style-type: none"> 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, 4. die Besorgung der Aufgaben der Sozial-, Vormundschafts-, Bau-, Gesundheits- und Grundsteuerbehörde, 5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 8. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Gemeindeverwaltung, im Rahmen des Vorschlags, 9. die Schaffung und Aufhebung vorübergehender Aushilfestellen, 10. die Festsetzung der Besoldung des Personals innerhalb der Ansätze der kantonalen Besoldungsklassen, 	

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
	<p>11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>12. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,</p> <p>13. die Übernahme von Privatstrassen und Kanalisationen ins öffentliche oder private Eigentum,</p> <p>14. die Unterstützung des Gemeindereferendums,</p> <p>15. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>16. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,</p> <p>17. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	
	<p>Art. 27 Bildung von Verwaltungsressorts</p> <p>¹ Die Verwaltung gliedert sich in folgende Ressorts:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidiales 2. Finanzen 3. Hochbau 4. Tiefbau und Werke 5. Sicherheit 6. Gesundheit 7. Soziales 8. Vormundschaft 9. Volkswirtschaft 	<p>Es fallen weg: Art. 27 bis 29</p> <p>Diese Belange sind neu in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.</p>

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
	<p>10. Kultur 11. Liegenschaften</p> <p>² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsressorts verpflichtet.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsressorts zuzuteilen.</p> <p>⁴ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>	
	<p>Art. 28 Geschäftsordnung</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Ressorts und Verwaltungsabteilungen.</p> <p>² Die Geschäftsordnung ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen anzuwenden.</p>	
	<p>Art. 29 Gemeindeschreiber</p> <p>Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Er hat beratende</p>	

Neue Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen	Bemerkungen
	Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderates.	

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	IV. Weitere Organe und Beamtenungen	
1. Unterstellte Kommissionen		
<p>Art. 27 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Der Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Baukommission, b. Faeschtkommission, c. Kulturkommission, d. Verkehrskommission. <p>² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann eines seiner Mitglieder mit dem Vorsitz der unterstellten Kommission betrauen.</p>		
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	1. Rechnungsprüfungskommission	
<p>Art. 28 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 30 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>Die Anzahl Mitglieder hat sich bewährt und soll nicht geändert werden. Die Urnenwahl der Mitglieder ist im entsprechenden Artikel oben geregelt, sie muss hier nicht nochmals erwähnt werden.</p>

<p>Art. 29 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Art. 31 Befugnisse</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.</p>	<p>Abs. 3: Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG).</p>
<p>Art. 30 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 32 Referenten, Aktenbeizug</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.</p> <p>² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich für die Herausgabe an den Gemeinderat wenden, der entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann.</p> <p>Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 62 GG.</p>
<p>Art. 31 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Art. 33 Fristen</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

	gelten die Fristen der Verordnung über den Gemein- dehaushalt.	
<p>Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		
3. Wahlbüro	2. Wahlbüro	
<p>Art. 33 Zusammensetzung</p> <p>¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeindegeschreiber bzw. die Gemeindegeschreiberin führt das Sekretariat.</p>	<p>Art. 34 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder werden an der Urne gewählt.</p> <p>³ Der Gemeindegeschreiber führt das Sekretariat.</p>	
<p>Art. 34 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 35 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	Wie bisher

3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 36 Aufgaben und Ernennung

¹ Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

² Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Verordnung über die Anstellung und die Besoldung des Personals der Politischen Gemeinde Aesch.

Zum Betriebsbeamten braucht es in der totalrevidierten Gemeindeordnung keine Bestimmungen mehr. Die Gemeindeammann- und Betriebsämter werden seit Oktober 2010 regional geführt. Aesch gehört zusammen mit Uitikon zum Betriebskreis Birmensdorf.

<p>4. Friedensrichter, Friedenrichterin</p>	<p>4. Friedensrichter</p>	
<p>Art. 35 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in einer Vereinbarung das Anstellungsverhältnis.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 37 Aufgaben und Wahl</p> <p>¹ Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.</p>	<p>Jede politische Gemeinde verfügt über ein Friedensrichteramt. Die Amtsgeschäfte und das Rechnungswesen werden im Sinne der Bestimmungen des Gerichts- und Behördenorganisationsgesetzes im Zivil- und Strafprozess selbstständig besorgt. Die Wahl an der Urne erfolgt im Sinne der Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte auf eine Amtsdauer von sechs Jahren.</p>
<p>V. Schlussbestimmungen</p>	<p>V. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 36 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 38 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.</p>	
<p>Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 40 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 13. September 1995 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	
<p>GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSRATES</p>		
<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch wurde an der Urnenabstimmung</p>		

<p>vom 26. September 2021 angenommen.</p> <p>Namens der Politischen Gemeinde Aesch Der Gemeindepräsident: Johann Jahn</p> <p>Die Gemeindeschreiberin: Yasmin Heri</p> <p>Genehmigung durch den Regierungsrat Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</p>		
<p>Inkraftsetzung der Gemeindeordnung Der Gemeinderat hat die vorstehende Gemeindeordnung mit Beschluss vom xx. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt und gleichzeitig die Gemeindeordnung vom 28. September 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>		